

Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung der Transaction-Network GmbH & Co. KG gemäß Art. 28 DSGVO

Definitionen

Diese Vereinbarung regelt und konkretisiert die datenschutzrechtlichen Verpflichtungen der Vertragsparteien und Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers.

„Auftragnehmer“ im Sinne dieser Vereinbarung ist die

Transaction-Network GmbH & Co. KG, Industriepark 312, 78244 Gottmadingen.

„Auftraggeber“ ist der Kunde, mit dem der Auftragnehmer eine Zusammenarbeit zur Nutzung der Software beschließt.

Gegenstand, Dauer und Spezifizierung der Auftragsverarbeitung i. S. d. Art. 28 Abs. 3 Datenschutz-Grundverordnung (C)

Gegenstand und Dauer der Auftragsverarbeitung ergeben sich aus den AGBs, welche unter der Adresse www.transaction-network.com/AGB jederzeit abrufbar sind sowie aus der Art der Daten, Verarbeitungszweck und Kategorien betroffener Personen. Art der Daten, Verarbeitungszwecke und Kategorien betroffener Personen sind im Wesentlichen die geschäftlichen Stammdaten mit Adressdaten, Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Geburtsdatum, Funktion und Rolle im Unternehmen sowie Soziodemografische Daten. Der Zweck ist zur Nutzung der Software Transaction-Network gemäß seinen Funktionen. Die Laufzeit dieses AV-Vertrages richtet sich nach der Laufzeit des Vertrages über die Nutzung der Software.

Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrags für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zum Datenschutz, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, allein verantwortlich.

Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer darf Daten von betroffenen Personen nur im Rahmen des Auftrags und der Weisungen des Auftraggebers verarbeiten, sofern kein Fall des Art. 28 Abs. 3a) DSGVO vorliegt.
- (2) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn er der Auffassung ist, dass eine Weisung gegen anwendbare Gesetze verstößt. Der Auftragnehmer darf die Umsetzung der Weisung so lange aussetzen, bis sie vom Auftraggeber bestätigt oder abgeändert wurde. Weisungen werden anfänglich durch den Vertrag festgelegt und können anschließend vom Auftraggeber in Schrift- oder in Textform an, die vom Auftragnehmer bezeichnete Stelle durch einzelne Weisungen geändert, ergänzt oder ersetzt werden (Einzelweisung). Weisungen, die im Vertrag nicht vorgesehen sind, werden als Antrag auf Leistungsänderung behandelt. Mündliche Weisungen sind unverzüglich in schriftlicher oder in Textform zu bestätigen.
- (3) Die Erbringung der vertraglich vereinbarten Datenverarbeitung findet ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 ff. DSGVO erfüllt sind.
- (4) Der Auftragnehmer hat die Sicherheit gem. Art. 28 Abs. 3 lit. c, 32 DSGVO, insbesondere in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1, Abs. 2 DSGVO, herzustellen.
Dazu können auch genehmigte Verhaltensregeln gemäß Art. 40 DSGVO oder genehmigte Zertifizierungsverfahren gemäß Art. 42 DSGVO vorgelegt werden. Kann der Auftragnehmer keine Zertifizierungen bzw. genehmigten Verhaltensregeln vorlegen, kann durch den Auftraggeber oder einen Beauftragten ein Audit durchgeführt werden. Der Auftragnehmer wird in seinem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Eine Änderung der getroffenen Sicherheitsmaßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei sichergestellt sein muss, dass das vertragliche Schutzniveau nicht unterschritten wird.
- (5) Sollten im Einzelfall Inspektionen durch den Auftraggeber oder einen von diesem beauftragten Prüfer erforderlich sein, werden diese zu den üblichen Geschäftszeiten ohne Störung des Betriebsablaufs, nach Anmeldung und unter Berücksichtigung einer angemessenen Vorlaufzeit (mindestens 72 Zeitstunden, werktäglich) durchgeführt. Der Auftragnehmer darf diese von der vorherigen Anmeldung mit angemessener Vorlaufzeit und von der Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung hinsichtlich der Daten anderer Kunden machen. Sollte der durch den Auftraggeber beauftragte Prüfer in einem direkten Wettbewerbsverhältnis zu dem Auftragnehmer stehen, hat der Auftragnehmer gegen diesen ein Einspruchsrecht.
- (6) Sollte eine Datenschutzaufsichtsbehörde oder eine sonstige hoheitliche Aufsichtsbehörde des Auftraggebers eine Inspektion vornehmen, gilt grundsätzlich Absatz (5) entsprechend. Eine Unterzeichnung einer Verschwiegenheitsverpflichtung ist nicht erforderlich, wenn die Aufsichtsbehörde einer gesetzlichen Verschwiegenheit unterliegt, bei der ein Verstoß sanktionsbewehrt ist.
- (7) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich, wenn ihm Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten des Auftraggebers bekannt werden. Der Auftragnehmer trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der betroffenen Personen und spricht sich hierzu mit dem Auftraggeber ab.
- (8) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich über Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorschriften durch ihn, eingesetzte Mitarbeiter oder sonstige Dritte, sofern und soweit der Auftraggeber von der Datenverarbeitung als Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 DSGVO betroffen ist.

- (9) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschließlich beim Auftraggeber als »Verantwortlicher« im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung liegen.
- (10) Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im Rahmen seiner Möglichkeiten und in notwendigem Umfang bei der Erfüllung der Anfragen und Ansprüche betroffener Personen gem. Kapitel III der DSGVO sowie bei der Einhaltung der in Art. 33 bis 36 DSGVO genannten Pflichten.
- (11) Der Auftragnehmer stellt sicher, dass sich die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichtet sind oder haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Die Vertraulichkeits-/ Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Auftrags fort.
- (12) Der Auftragnehmer nennt dem Auftraggeber den Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrags anfallende Datenschutzfragen. Ansprechpartner beim Auftragnehmer ist:

Transaction-Network GmbH & Co. KG

Herr Matthias Maier
Industriepark 312
78244 Gottmadingen
Tel.: +49 7731 16923 – 23
E-Mail: datenschutz@transaction-network.com

- (13) Der Auftragnehmer gewährleistet, den Pflichten nach Art. 32 Abs. 1 lit. d DSGVO zu entsprechen und ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung einzusetzen.
- (14) Im Falle eines berechtigten Lösungsverlangens des Auftraggebers, d.h. die verlangte Löschung vom Weisungsrahmen umfasst ist, löscht der Auftragnehmer die gegenständlichen Daten. Ist eine datenschutzkonforme Löschung oder eine entsprechende Einschränkung der Datenverarbeitung nicht möglich, übernimmt der Auftragnehmer die datenschutzkonforme Vernichtung von Datenträgern und sonstigen Materialien auf Grund einer Einzelbeauftragung durch den Auftraggeber oder gibt diese Datenträger an den Auftraggeber zurück, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart. In besonderen, vom Auftraggeber zu bestimmenden Fällen, erfolgt eine Aufbewahrung bzw. Übergabe. Vergütung und Schutzmaßnahmen hierzu sind gesondert zu vereinbaren, sofern nicht im Vertrag bereits vereinbart.
- (15) Daten, Datenträger sowie sämtliche sonstige Materialien sind nach Auftragsende auf Verlangen des Auftraggebers entweder herauszugeben oder zu löschen, sofern und so weit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Der Auftragnehmer verzichtet auf ein eventuelles Zurückbehaltungsrecht, sofern und soweit keine ihn bindenden gesetzlichen Verpflichtungen entgegenstehen. Im Falle einer Inanspruchnahme des Auftraggebers durch eine betroffene Person hinsichtlich etwaiger Ansprüche nach Art. 82 DSGVO, verpflichtet sich der Auftragnehmer den Auftraggeber bei der Abwehr des Anspruchs im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen. Die Unterstützung wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer vergüten. Die Vergütung erfolgt auf Stundensatzbasis. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über den zu erwartenden Zeitaufwand vorab und im Verlauf regelmäßig zu informieren.

Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist für die Rechtmäßigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer, sowie für die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung in seinem Verantwortungsbereich allein verantwortlich und hat entsprechend seiner Rechenschaftspflicht gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO und Art. 24 Abs. 1 DSGVO zu genügen.
- (2) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich, sobald er in den Auftragsergebnissen Fehler oder Unregelmäßigkeiten bzgl. datenschutzrechtlicher Bestimmungen feststellt.
- (3) Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer einen Ansprechpartner für im Rahmen des Vertrags anfallende Datenschutzfragen nebst dessen Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse).

Anfragen betroffener Personen

- (1) Macht eine Person gegenüber dem Auftragnehmer ein Betroffenenrecht gemäß Art. 12 ff. DSGVO (z.B. zur Berichtigung, Löschung oder Auskunft) geltend, leitet der Auftragnehmer die Anfrage unverzüglich an den Auftraggeber weiter. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber im in notwendigen und angemessenen Umfang.

Subunternehmer (weitere Auftragsverarbeiter)

- (1) Der Einsatz von Subunternehmern als weiteren Auftragsverarbeiter ist nur zulässig, wenn der Auftraggeber vorher zugestimmt hat. Lieferanten des Auftragnehmers, deren Leistungen sich nicht unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistungen beziehen (z.B. Telekommunikation, Post-/Transportdienstleistungen, Entsorgung, Facility Management...) sind keine Subunternehmer im Sinne dieser Klausel.
- (2) Ein zustimmungspflichtiges Subunternehmerverhältnis liegt vor, wenn der Auftragnehmer weitere Auftragnehmer mit der ganzen oder einer Teilleistung der im Vertrag vereinbarten Leistung beauftragt. Der Auftragnehmer wird mit diesen Dritten im erforderlichen Umfang Vereinbarungen treffen, um angemessene Datenschutz- und Informationssicherheitsmaßnahmen zu gewährleisten.
- (3) Der Auftraggeber stimmt zu, dass der Auftragnehmer Subunternehmer hinzuzieht. Vor Hinzuziehung oder Ersetzung der Subunternehmer informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber 14 Tage vor Hinzuziehung bzw. Ersetzung des Subunternehmers. Ist eine Hinzuziehung oder Ersetzung im Notfall kurzfristig vorzunehmen, so informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich ab Bekanntwerden des Subunternehmers.
- (4) Der Auftraggeber kann der Änderung innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber der vom Auftraggeber bezeichneten Stelle widersprechen. Ein Widerspruch ist nur aus wichtigem datenschutzrechtlichem Grund zulässig. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb der Frist gilt die Zustimmung zur Änderung als gegeben. Liegt ein wichtiger datenschutzrechtlicher Grund vor, und sofern eine einvernehmliche Lösungsfindung zwischen den Parteien nicht möglich ist, wird dem Auftraggeber ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt.
- (5) Erteilt der Auftragnehmer Aufträge an Subunternehmer, so obliegt es dem Auftragnehmer, seine datenschutzrechtlichen Pflichten aus diesem Vertrag dem Subunternehmer zu übertragen.

Sonderkündigungsrecht

- (1) Der Auftraggeber kann Verträge mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers oder dessen Subunternehmer gegen Datenschutzvorschriften oder eine Bestimmung dieses Vertrages vorliegt.

- (2) Ein schwerwiegender Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn der Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer, die vereinbarten technischen und organisatorischen Maßnahmen, in erheblichem Maße nicht erfüllen oder nicht erfüllt haben oder Kontrollrechten des Auftraggebers nicht genügen. Bei sonstigen Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe. Erfolgt die Abhilfe nicht rechtzeitig, so ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung wie in diesem Abschnitt beschrieben berechtigt.

Haftung und Schadensersatz

Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Schlussbestimmungen

- (1) Die Regelungen dieser Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung gehen den sonstigen Regelungen des Hauptvertrags vor. Sollten einzelne Regelungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages oder des Hauptvertrages hierdurch nicht berührt. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen dieses Vertrages denen des Hauptvertrages über die Nutzung der Software vor.
- (2) Es gilt deutsches Recht.